

# Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1921

Ausgegeben am 26. November 1921

241. Stück

Inhalt: (Nr. 646—648.) 646. Bundesgesetz über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. — 647. Bundesgesetz über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränksteuernovelle). — 648. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 647, über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränksteuernovelle).

## 646.

Bundesgesetz vom 10. November 1921 über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### § 1.

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat bis zum Wirksamkeitsbeginn des zu schaffenden vorläufigen Bundesfinanzverfassungsgesetzes den Ländern, Bezirken und Gemeinden Vorschläufe auf die gemäß diesem Bundesfinanzverfassungsgesetze ihnen künftig zukommenden Abgabenertragsanteile zu gewähren. Das Ausmaß dieser Vorschläufe bestimmt der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung und hat hierüber dem Nationalrate zu berichten. Die Gewährung eines solchen Vorschuffes an ein Land, einen Bezirk oder an eine Gemeinde ist davon abhängig, daß in dem Lande, Bezirk oder der Gemeinde

1. keine Zuschläge zur Einkommensteuer und vom 1. Jänner 1922 an auch keine Zuschläge zu der nach Befehntsniß veranlagten Rentensteuer und zur besonderen Erwerbsteuer, weiters keine diesen Steuern gleichartigen Abgaben, und

2. vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an keinerlei, welchen Namen immer habende Abgaben auf Brauntwein, Bier, Wein und Schaumwein,

3. keine neuen Abgaben gegen den wegen Verletzung der Bundesinteressen erhobenen Einspruch der Bundesregierung eingehoben werden.

(2) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung der im Absatz 1 bezeichneten Bedingung nicht flüssiggemacht werden können, verfallen zugunsten des Bundes.

### § 2.

(1) Die Fleischsteuer wird bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung, jedoch längstens bis Ende 1921, nach den bisherigen Grundsätzen und in ihrem bisherigen Anwendungsgebiete für die Ortsgemeinden eingehoben; mit Ende des Jahres 1921 tritt das Fleischsteuergesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, außer Kraft.

(2) Die Linienverzehrungssteuer für Bier und der bisher für den Bund erhobene Biersteuerzuschlag in Wien, Linz und Graz und die Linienverzehrungssteuer auf sonstige Gegenstände in Wien und Linz sowie die ärarischen Hafistock- und Fahnenaussteckgebühren auf dem Donaufstrom und dem Wiener Donaukanal werden mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgehoben. Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Linienverzehrungssteuer in Graz mit Ausnahme jener von Bier bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung in ihrem bisherigen Ausmaße und nach den geltenden Grundsätzen als Gemeindeabgabe eingehoben.

### § 3.

(1) Vom Jahre 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 P. St. G. angeführten

Steuersätzen der besonderen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität

bis 5 Prozent . . .	320 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent .	340 "
" 6 " 7 " .	360 "
" 7 " 8 " .	380 "
" 8 Prozent . . .	400 "

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 350 Prozent;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 Prozent.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom Jahre 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 Prozent zu den im § 131, lit. b und c, B. St. G. festgesetzten Steuersätzen erhoben.

(3) Die in Absatz 1 und 2 eingeführten Bundeszuschläge schließen die außerordentlichen Staatszuschläge nach Artikel II, § 1, Z. 3 und 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, beziehungsweise nach § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366, in sich.

#### § 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränksteuernovelle) in Kraft. Die Wirksamkeit des § 1 erlischt spätestens mit 31. Jänner 1922. Mit der Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Hainisch

Schober

Gürtler

## 647.

### Bundesgesetz vom 10. November 1921 über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränksteuernovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1.

(1) Die Brauntweinabgabe (§ 1 der Verordnung vom 9. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 93) wird auf 500 K vom Liter (Hektolitergrad) Alkohol erhöht.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, wonach für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche über die Zolllinie ausgeführt werden, die entrichtete Brauntweinabgabe rückvergütet wird.

#### § 2.

(1) Die Kontrollgebühren für den zur abgabefreien Verwendung zugelassenen Brauntwein (§ 6 des Brauntweinsteuergesetzes) wird auf 20 K pro Liter (Hektolitergrad) Alkohol erhöht.

(2) Dieser Kontrollgebühren unterliegt in Zukunft auch der für wissenschaftliche Zwecke abgabefrei bewilligte Brauntwein.

(3) Für jenen Brauntwein, der im Sinne des § 5 des Brauntweinsteuergesetzes zum eigenen Hausbedarfe abgabefrei erzeugt werden darf, ist mit Wirksamkeit vom 1. September 1921 angefangen eine Kontrollgebühren von 20 K vom Liter der zur abgabefreien Erzeugung bewilligten Brauntweinsmenge zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Einzahlung dieser Kontrollgebühren werden im Verordnungswege erlassen.

(4) Die Kontrollgebühren kann über Vorschlag der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Steigerung des Aufwandes für die Kontrolle bis zum Doppelten des festgesetzten Ausmaßes erhöht werden.

(5) Die zwölfmonatige Vorgang der Konsumabgabe für Brauntwein wird aufgehoben.

#### § 3.

(1) Krankenkassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, erhalten aus dem Ertrage der Brauntweinabgabe eine Vergütung von jährlich 24 K und für den Rest des Jahres 1921 von 2 K für jedes Mitglied nach dem durchschnittlichen Mitgliedstande der Kasse im Abrechnungsjahre. Diese Vergütung erhöht sich um 50 vom Hundert für jene Krankenkassen, bei denen die obligatorische Familienversicherung durchgeführt ist.